

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den

Sonderlandeplatz Meinerzhagen EDKZ

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Sonderlandeplatz Meinerzhagen
(nachfolgend Flugplatz genannt) |
| 2. Umfang der Zulassung: | Benutzung durch Flugzeuge bis zu 5700 kg,
Fluggewicht (MPW), Drehflügler bis 5700 kg,
Luftsportgeräte (dreiachsgesteuert)
Motorsegler, Segelflugzeuge |
| 3. Betriebszeiten | PPR

Starten und Landen nur mit Flugleiter |
| 4. Halter: | a) Name u. Anschrift: Regionalflugplatz Meinerzhagen
Inh.FIT GmbH
Steinsmark 2 Flugplatz
58540 Meinerzhagen

b) Telefon/Fax: Tel: +49(0)2354-902941
Fax: +49(0)2354-902943

c) Internet: www.edkz.de

d) Mail: info@edkz.de |

Ergänzung zu 3. Betriebszeiten "LT,,

Es sollen an Wochentagen keine Platzrundenflüge, mit Tragschraubern, zwischen 13:00 und 14:00 sowie nach 19:00 Uhr stattfinden.

Es sollen keine Schulungsflüge, mit Tragschraubern, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Rundflüge, mit Tragschraubern, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen nur stattfinden, wenn diese mindestens 30 Minuten dauern.



5. Flugleitung/Betriebsleitung:

- a) Postanschrift: Regionalflugplatz Meinerzhagen
Inh. FIT GmbH Steinsmark 2
58540 Meinerzhagen
- b) Tel: +49(0)2354-902941
- c) Mail: info@edkz.de
- d) Funk: FREQ 130.605

6. Flugsicherung:

Zuständige DFS-Stelle Langen
Tel.: DFS: +49(0)6103-707-0 AIS: +49(0)6013-7075500

7. Flugplatzbezugspunkt und Höhe
über NN:

N 51° 05' 59.276" E 07° 35' 56.180"
ELEV 1548 ft

8. Start- und Landebahnen:

MAG Ausrichtung von Start- und Landebahn RWY 07 / 25

Motorflugpiste: 1170 m x 20 m
TORA 07 / 857 m LDA 1170 m
TORA 25 / 1170 m LDA 857 m

Belag der Piste: ASPH

9. Anzeigegeräte und
Bodensignalanlagen:

Windsack, Windmesser, Signalfläche,
Luftdruckmesser (QNH), Taupunktmesser,
Temperaturmesser,

10. Treibstoffsorten:

gemäß AIP

11. Ölsorten:

gemäß AIP

12. Hallenraum:

auf Anfrage

13. Instandsetzungen

Nein



Teil II

Benutzungsvorschriften

1) Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b) Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2) Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist mit Zustimmung des Flugplatzhalters und gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

b) Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (siehe Anlage 2).

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Abstellflächen ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus den Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Jeglicher Verkehr auf dem Rollfeld bedarf der Anmeldung bei der Flugleitung- INFO 130.605 Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen (Anlage 3), sind die Weisungen des Flugplatzhalters/der Flugleitung zu beachten. Stellplätze werden von dem Flugplatzhalter/der Flugleitung zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.



d) Abstellflächen

Die Benutzung -z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probefläufen- ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Stellplätze werden von dem Flugplatzhalter/der Flugeitung zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.

e) Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen u. a. die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln.

f) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugeitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

g) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Räumlichkeiten und Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 1) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.
- 2) Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragte sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- 3) Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden.
- 4) Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

h) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.



i) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

j) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.



3) Betreten und Befahren (außer durch Luftfahrzeuge)

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die vom Flugplatzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (Anlage 3).

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Flugplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- 1) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- 2) die Abstellflächen
- 3) die Luftfahrzeughallen

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.



d) Benutzung Rollwege / Abstellflächen

Personen, die das Rollfeld oder die Abstellflächen bzw. das Vorfeld betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben deren Weisung zu befolgen.

e) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4) Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen, Werbungen. Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5) Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6) Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.



7) Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8) Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9) Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Flugplatzhalter von dem Flugplatz verwiesen werden.

10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das AG Meinerzhagen bzw. LG Hagen.



Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit 4 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 26.05.2020 ihre Gültigkeit.

Meinerzhagen, den 14.09.2022

FIT GmbH SLP Meinerzhagen

Friedrich Müllensieper
(Geschäftsführer)



Anlagen:

- 1) Sicherheitsbestimmungen / Alarmplan
- 2) Weisungen für den Segelflugbetrieb
- 3) Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
- 4) Weisungen für das Luftsicherheitsprogramm

genehmigt durch die

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 – Luftverkehr



Düsseldorf, den 18.10.2022

i. A. Schriever
(Schriever)



Anlage 1 zu Teil II Nr. 5 der Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Meinerzhagen Sicherheitsbestimmungen / Alarmplan

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise außerhalb des Tankstellenbereichs be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Bei der Betankung dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten in Betrieb genommen werden.
- 2.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder sachkundigen Personen besetzt ist.
- 2.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Betriebes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschaube sowie die von ihr oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.4. Auf den Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.



3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Abstellflächen, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzhalter zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Flugplatzgelände sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür geeignet sind.

5.3. Schmierstoffe- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Hallen zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

6.3. Benzin darf nur entsprechend den Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes, bei Unfall, Verletzung oder Tod sind gemäß Alarmplan sofort zu benachrichtigen:

- die Feuer- und Rettungsleitstelle des Märkischen Kreises, Tel. 112
- der Geschäftsführer bzw. (Betriebsleitung/Flugleitung) Friedrich Müllensieper
- der Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.



Alarmplan

Feuer- und Rettungsleitstelle Märkischer Kreis
(Feuerwehr und Polizei)

112 / 110 oder Tel. 02354-91990

Geschäftsführer Flugplatz Tel. 0171- 4145600

Geschäftsführer Stellvertreter Tel. 0157-50631210

Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf Tel. 0211-4752680

SAR-Leitstelle Münster

0251 - 135757 + 135758

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Kontrollcenter Langen

06103 - 707 - 0

Beauftragter für Flugunfalluntersuchung

0531 - 3548 - 0

Beauftragter für Flugunfalluntersuchung UL

0531 - 2354060



Anlage 2 zu Teil II Nr. 2 b der Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Meinerzhagen Weisungen für den Segelflugbetrieb

A) Betriebsfläche Segelflug

Als Betriebsfläche für den Segelflug steht ausschließlich die Piste 07/25 (ASPH) zur Verfügung. Dies gilt für den Start in der Startart Luftfahrzeugschlepp als auch für die Landung.

Der Fußweg zum und vom Startplatz Piste 25 führt entlang der Platzeinfriedung im Osten und darf nur von in den Platzverkehr eingewiesenen Personen oder in Begleitung von diesen genutzt werden.

Der Fußweg zum und vom Startplatz Piste 07 im Westen führt entlang des Windsacks und Signalfeldes am Waldrand vorbei und darf nur von in den Platzverkehr eingewiesenen Personen oder in Begleitung von diesen genutzt werden.

Von den Fußgängern ist den zum Start oder nach der Landung abrollenden Luftfahrzeugen Vorrang einzuräumen. Bei Querung der Piste auf Höhe der Halle West oder in Nähe der Wupper ist auf im Landeanflug befindliche Luftfahrzeuge zu achten.

Gäste dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf dem Flugplatzgelände aufhalten oder bewegen. Sie müssen sich innerhalb einer besonderen Einfriedung der Abstellflächen/Terrasse aufhalten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Flugplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückgebracht werden.

B) Startleiter

Ein Startleiter kann vom Flugleiter zu dessen Unterstützung eingesetzt werden. Er sorgt für Ordnung und Sicherheit an den Startstellen für Segelflug und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Segelflugbetriebes gemäß der Segelflugbetriebsordnung (SBO) verantwortlich.

C) Luftfahrzeug-Schleppbetrieb

1. Die Durchführung von Luftfahrzeugschlepps findet gemäß der Segelflugbetriebsordnung (SBO) statt.

2. Für die Durchführung des Schleppbetriebes ist ausschließlich die Piste 07/25 (ASPH) zu benutzen.

3. Auf der Betriebsfläche des Luftfahrzeugschlepps dürfen sich nur das Schleppflugzeug und das zu schleppende Segelflugzeug befinden.

4. Ein Luftfahrzeug-Schleppstart darf nur durchgeführt werden, wenn der Flugleiter zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Piste 07/25 einschließlich Sicherheitsstreifen vollständig frei ist, gelandete Luftfahrzeuge/Segelflugzeuge in ausreichendem Abstand von der Piste stehen und sich keine Luftfahrzeuge im Start- oder Landevorgang oder kurzem Endanflug befinden.



5. Die Betriebsflächen sind in ordnungsgemäßem betriebssicherem Zustand zu erhalten.

6. Als Schleppflugzeuge dürfen nur Luftfahrzeuge unter Beachtung der jeweiligen gültigen Flug- und Betriebshandbücher zum Einsatz gelangen, die für den Luftfahrzeugschlepp zugelassen und leistungsmäßig für den jeweiligen Schlepp geeignet sind.

7. Der Flugweg für den Luftfahrzeugschlepp entspricht den Abflugstrecken für den Motorflugbetrieb. Bei Starts in Richtung 25 sollte nach 1km rechts in die Platzrunde eingedreht werden und in Richtung Halver an Höhe gewonnen werden. Bei Starts in Richtung 07 sollte nach 1km links in die Platzrunde eingedreht werden und in Richtung Lüdenscheid an Höhe gewonnen werden.

Diese Flugwege entsprechen den Erfordernissen der geringsten Lärmbelästigung auf Wohngebiete und wurde aufgrund der topografischen Verhältnisse in den Abflugsektoren festgelegt. (Siehe Skizze)

Die Wohngebiete der Städte Meinerzhagen und Kierspe sowie die Ortsgebiete Marienheide und Rönsal sollen dabei nicht überflogen werden.

8. Soll vor der Landung des Schlepp-Luftfahrzeuges das Schleppseil abgeworfen werden, so hat dies entweder seitlich versetzt zur Startstelle Segelflug zu erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist oder nach ausreichend hohem Überflug der Startstelle im Pistenbereich.

Das Schlepp-Luftfahrzeug landet nach Abwurf des Schleppseils entweder auf der Piste oder falls dies nicht möglich sein sollte, kann der Schlepppilot nach dem Seilabwurf auch eine verkürzte Platzrunde zur Landung fliegen.

Landung mit angehängtem Schleppseil sind in Ausnahmefälle ebenfalls möglich. Die Gefährdung von Dritte muss dabei ausgeschlossen sein

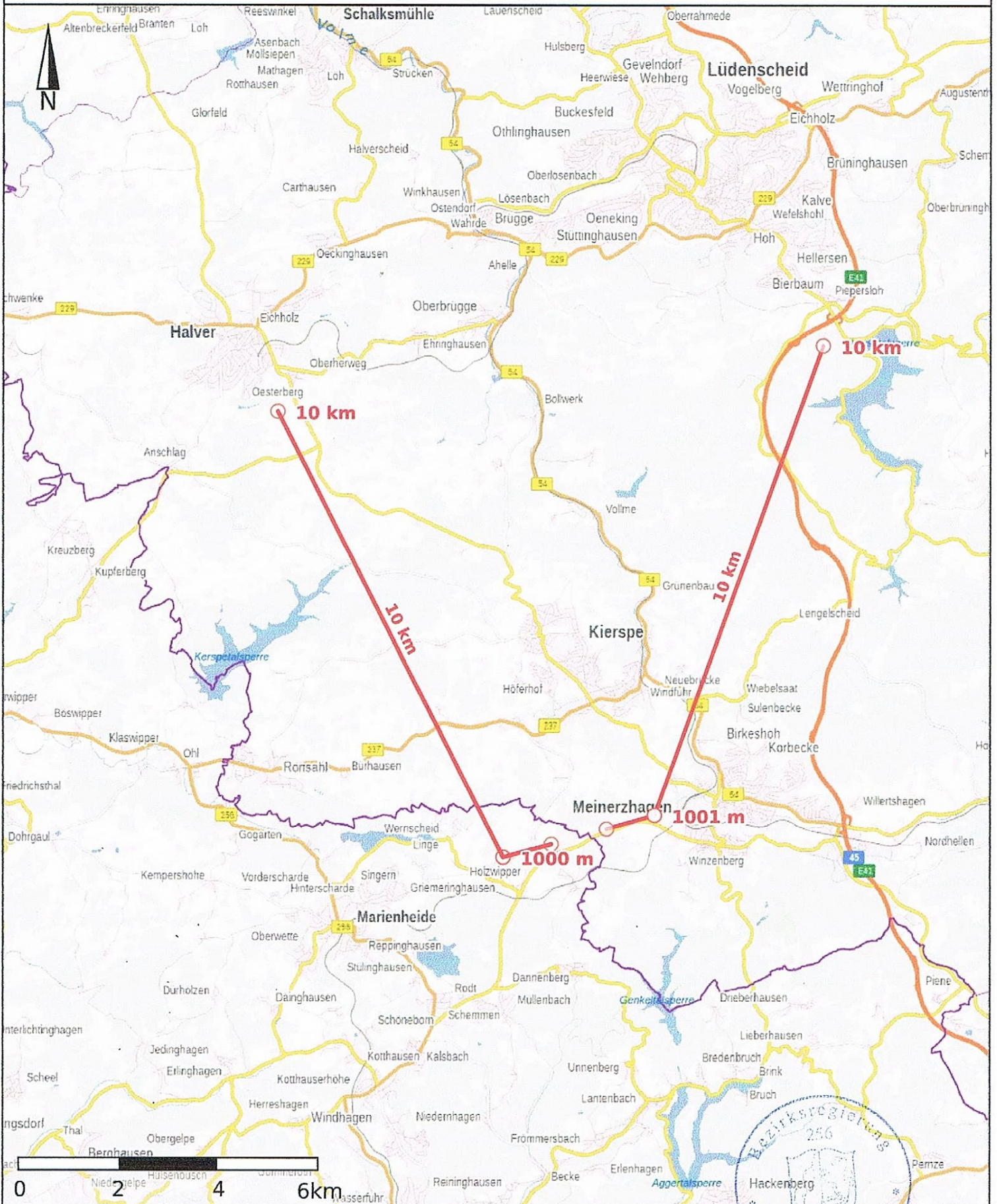




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 06.05.2020 um 18:42 Uhr erstellt.



Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



Anlage 3 zur Teil II Nr. 3 b der Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Meinerzhagen

Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen.
(Farbmarkierung/Warnblinkanlage)
3. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände verkehren, sind durch den Kraftfahrzeughalter mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von mindestens 500.000€ je Schadensereignis zu versichern.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Kraftfahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über das Verhalten auf Flugplätzen belehrt wird.
6. Aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge haben vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendungen. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Flugplatzgelände 30 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie vom Flugplatzhalter zugelassene Sondernutzungen.



Anlage 4 zu der Benutzerordnung für den Sonderlandeplatz Meinerzhagen

Luftsicherheit Land / Luftseite

Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen ab 14.09.2022

1. Unberechtigte Zugänge

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Sollten auf dem Flugplatzgelände Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, sollten diese nach Möglichkeit angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden. In jedem Fall - insbesondere wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Flugleitung unverzüglich über diese Personen zu informieren.

2. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

3. Sicherung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeughalter bzw. -besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Abstellhallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

4. Sicherung von Abstellhallen/-flächen

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen/-hallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.



Die Abstellhallen sind stets zu verschließen (soweit relevant).

Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben.

Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

5. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Charterer, Mieter und Fluggäste sollen sich ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Anlage: Übersichtslageplan Schilder und Schranken vom 25.07.2022

